

Über Musik braucht nicht viel gesagt zu werden, die läßt sich ja von früh bis spät »hören« und ist mit den neuesten Schlagern und die es werden sollen, reichhaltig vertreten.

Wer eine gute Kunstabteilung hat, bleibt ja schon von selbst nicht fern. Kunst nach Rundschreiben zu kaufen, ist immer eine mißliche Sache gewesen. Wer hat nicht ein paar schöne Andenken dieses veralteten Geschäftsbrauches auf Lager? Die Reisenden kommen zwar wieder, aber alle Verlagsartikel führen sie doch nicht mit. Die Auswahl läßt sich auch nicht immer den einzelnen Städten und Provinzen anpassen. Der Süden kauft anders als der Norden, der Westen anders als der Osten. Hier ist die Messe von unschätzbarem Wert, hier liegt alles zur Auswahl aus. Und, wie wir hören, hat der Kunstverlag recht viel Neues und Gutes gebracht.

So manches schöne Geschäft ist bisher auch im Restbuchhandel gemacht worden. Es ist bei weitem nicht immer schlecht oder schwer gangbar, was dort ausgestellt ist. Meist sind die Sachen nicht in den richtigen Händen gewesen oder nicht in die richtigen Absatzgebiete geleitet worden. Wer billige Zugstücke sucht, um sein Geschäft zu beleben, der kann sie auf der Messe finden.

Wo Stillstand ist, da muß energisch neues Leben hineingetragen werden, und dazu bieten die Messausstellungen reichlich Gelegenheit.

Wenn nicht alles täuscht, wird dieser Winter einen ganz lebhaften Geschäftsgang zu verzeichnen haben. Es ist einfach der Schwung des Pendels, der eben nach der einen Seite zu viel ausgeschlagen hat, und nun wieder seinen Weg nach der entgegengesetzten nimmt. Die Verleger haben sich vorbereitet, und der weitsehende Sortimenter wird es auch tun. Er hat auf der Messe vor allem Gelegenheit zu sehen und nochmals zu sehen, was ihm in früheren Jahren versagt war. Er kann den Puls der deutschen Literatur fühlen und seine Auswahl entsprechend treffen. Er kann sich an den Ausstellungen der mit seinem Beruf verknüpften technischen Zweige ergötzen und belehren, mit Verlegern und Freunden Gedanken austauschen und so reichlichen Segen für sein ferneres Wirken mit nach Hause tragen.

Bewertung von Bücherwarenvorräten in der Veranlagung zum Reichsnotopfer.

Eine Sortiments-Firma hat an den Börsenverein folgende Anfrage gerichtet:

»Wir haben mit dem hiesigen Finanzamt Differenzen wegen der Bewertung unserer Lagerbestände aus Anlaß der Veranlagung zum Reichsnotopfer. Wir haben den Ordinärpreis des Lagers abzüglich 50% eingesetzt und glauben damit eine richtige Bewertung festgestellt zu haben in Anbetracht der Tatsache, daß wir den größten Teil des Lagers wohl mit 33% bis 40% Rabatt beziehen, und ein weiterer Abzug von 10% wohl begründet ist im Hinblick auf unverkäuflich werdende Lagerbestände, wie Kriegsliteratur u. dgl. Das Finanzamt stellt sich dagegen auf den Standpunkt, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes der Wert des Lagers nach dem »gemeinen Wert« eingesetzt werden muß, und versteht hierunter den Verkaufspreis der Bücher. Letzterer soll also zunächst der Bewertung zugrundegelegt werden und darauf ein gewisser Abschlag für unverkäufliche Sachen zulässig sein.

Wir nehmen an, daß bei der prinzipiellen Bedeutung dieser Frage der Börsenverein sich vielleicht in dieser Angelegenheit schon gutachtlich geäußert hat und wären wir für eine gefl. Rückäußerung sehr verbunden.

Die Geschäftsstelle hat hierauf mit folgendem Gutachten geantwortet, das wir, weil weitere Kreise interessierend, hiermit veröffentlichen zu sollen glauben:

Gutachten.

I. Gesetzliche Unterlagen: Maßgebend für die Bewertung der Warenvorräte für die Veranlagung zum Reichsnotopfer ist einmal das Notopfergesetz, das nur in seinem § 19 eine für den vorliegenden Fall unbeachtliche Norm schafft, dann die §§ 137 bis 139 der Reichsabgabenordnung.

Aus diesen letzteren Bestimmungen ergibt sich für den vorliegenden Fall:

1. Bei Bewertungen ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.
2. Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im Ganzen festzustellen.

3. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche und lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

4. Bei Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern fortgeführt wird.

II. Keine gesetzliche Vorschrift, sondern lediglich eine behördliche Anweisung an die Finanzbehörden stellen die Wertermittlungsgrundsätze für das Reichsnotopfer vom 4. 9. 1920 dar, die im Reichsteuerblatt 1920 Nr. 18 S. 525 ff. abgedruckt sind. In diesen Anordnungen sind folgende, für den vorliegenden Fall interessierende Bestimmungen enthalten:

1. Für den gemeinen Wert kommt der Wert in Betracht, den der steuerbare Gegenstand am Stichtag als einen dauernden hat. Dieser Tag liegt in einer Zeit der erheblichsten Valutabewegung. Der Preis an diesem Tage kann also nicht der Bewertung zugrunde gelegt werden.

2. Die Vorräte sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten, der für sie bei der Veräußerung des ganzen Geschäfts an einem Erwerber, der die Fortführung des Betriebes beabsichtigt, bezahlt würde. Die Höhe des gemeinen Wertes wird hiernach unter anderem verschieden sein, je nachdem sich die Gegenstände in der Hand des Herstellers, Großhändlers, Zwischenhändlers oder Kleinhändlers befinden.

3. Obwohl an sich die zu 2. genannte Bestimmung nur unter dem Kapitel »Vermögen der Einzelpersonen« erwähnt ist, muß doch sinngemäß angenommen werden, daß sie sich auch auf die Bewertung der Vorräte von Erwerbsgesellschaften (§ 2 Nr. 4 UO) bezieht. Bemerkung: Mit Rücksicht darauf, daß hier keine Gesetzesbestimmung, sondern eine Anweisung an die veranlagenden Steuerbehörden vorliegt, ist zu bedenken, daß dem Steuerpflichtigen kein Anspruch darauf zusteht, gemäß diesen Bestimmungen behandelt zu werden, ebenso wie umgekehrt die Steuerbehörde sich vor den Finanzgerichten nicht auf diese Bestimmungen in gleicher Weise wie auf Gesetze berufen kann.

III. Anwendung der Bestimmungen auf den vorliegenden Fall.

1. Aus I, 1 ergibt sich zweifellos, daß der Bewertung des Betriebsvermögens der gemeine Wert zugrunde zu legen ist.

2. Aus I, 2 ergibt sich, daß für die Steuererklärung das Unternehmen als wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten ist. Es muß hierbei gleichgültig sein, ob für die Steuererklärung außer dem Betriebsvermögen der G. m. b. H. noch andere Vermögenswerte vorhanden sind oder nicht. Jedenfalls geht die Verkehrsauffassung dahin, daß ein kaufmännisches Unternehmen, gleichgültig unter welcher Rechtsform es betrieben wird, als wirtschaftliche Einheit zu behandeln ist.

3. Geht man von dieser Auffassung, die im Gesetz begründet und in der Literatur anerkannt ist, aus, so kann kein Zweifel bestehen, daß für die Bewertung der Lagerbestände einer G. m. b. H. die Bestimmung II, 2 (Wertermittlungsgrundsätze) Anwendung zu finden hat. Für die Bewertung ist demnach derjenige Betrag zu wählen, den ein Käufer des ganzen Unternehmens, der dasselbe fortzuführen beabsichtigt, für die Lagerbestände zahlen würde. Diesen Betrag kann man natürlich nicht generell für alle häufig sehr verschieden gelagerten Fälle angeben, immerhin gibt es gewisse Grundsätze, deren Kenntnis und Beachtung sowohl für den Steuerpflichtigen wie für die Finanzbehörden wichtig ist.

a) Wesentlich ist vor allem, daß als Käufer für das Unternehmen einschließlich der Lagerbestände nur ein Fachmann (Buchhändler) in Frage kommt, der also das Unternehmen erwirbt, um in demselben buchhändlerische Geschäfte zu tätigen und insbesondere das Warenlager an das Publikum abzugeben. (Es wird hier davon ausgegangen, daß es sich in dem vorliegenden Fall um eine Sortimentsbuchhandlung handelt, bei einer Verlagsbuchhandlung gelten im übrigen die gleichen Grundsätze, nur mit der